

Art. 62 Postpakete

¹ Die gefangene Person darf pro Jahr sechs Postpakete erhalten, jedoch höchstens eines pro Monat. Das Gewicht darf fünf Kilo nicht überschreiten. Pakete, die nur Bücher oder Drucksachen enthalten, können über das Jahreskontingent hinaus versandt werden.

² Die zusätzlichen Pakete werden nicht verteilt und auf Kosten der Absenderin oder des Absenders zurückgeschickt: Wenn der Absender oder die Absenderin nicht vermerkt ist oder daraus übermässige Kosten entstehen, wird der Inhalt mit der Zustimmung des Adressaten oder der Adressatin an andere Insassen verteilt oder vernichtet; in diesem Fall wird die gefangene Person darüber informiert.

³ Es ist verboten gefangenen Personen zu senden:

- a) Medikamente, Alkohol und Betäubungsmittel;
- b) alkoholfreies Bier;
- c) verderbliche Lebensmittel oder Lebensmittel, die gekocht werden müssen sowie alle anderen nicht originalverpackten oder «hausgemachten» Produkte und Fruchtsäfte;
- d) alle elektrischen oder elektronischen Apparate mit einer Leistung über 2000 W;
- e) Reiskocher;
- f) Proteine aller Art oder Muskelaufbaupräparate;
- g) Hefe jeglicher Art;
- h) elektronische Zigaretten;
- i) Räucherstäbchen und Kerzen;
- j) Glasflaschen;
- k) alle gefährlichen Gegenstände (Messer, Scheren, Rasierklingen), mit Ausnahme der von Art. 27 Abs. 1 dieses Reglements erlaubten Gegenstände;
- l) alle Gegenstände und Nahrungsmittel, welche die minimalen Hygienevorschriften nicht erfüllen;
- m) alle Kochutensilien.

⁴ Die Pakete, die den oben aufgeführten Vorschriften nicht entsprechen, werden nicht angenommen oder gemäss Absatz 1 zurückgeschickt, es sei denn, ihr Inhalt werde in Anwendung dieses Reglements beschlagnahmt.

⁵ Jedes Paket mit illegalen Gegenständen wird vernichtet oder der Polizei übergeben und als Paket angerechnet.

⁶ Die gefangenen Personen können von der Direktion die Erlaubnis erhalten, auf eigene Kosten und Gefahr Pakete mit der Post zu verschicken.